

**Fakultätsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 16. Juni 2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

(1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.

(3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(4) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

**§ 2**

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz wird von der Fakultätskonferenz eine ständige Fakultätskommission gebildet; diese ist zuständig für Lehre und studentische Angelegenheiten, für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie für Struktur-, Haushalts- und Personalangelegenheiten.

(2) Der ständigen Fakultätskommission gehören mit Stimmrecht an:

- a) die Dekanin oder der Dekan,
- b) die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- c) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) 2 Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
- f) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Über die Sitzungen der Kommission werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

**§ 3**

Diese Fakultätsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 02. Januar 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 1 S. 2) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 9. April 2008.

Bielefeld, den 16. Juni 2008

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann